Planzeichnung
Bebauungsplan Nr. 56 "Hingstmoorweg", Ortschaft Kreepen

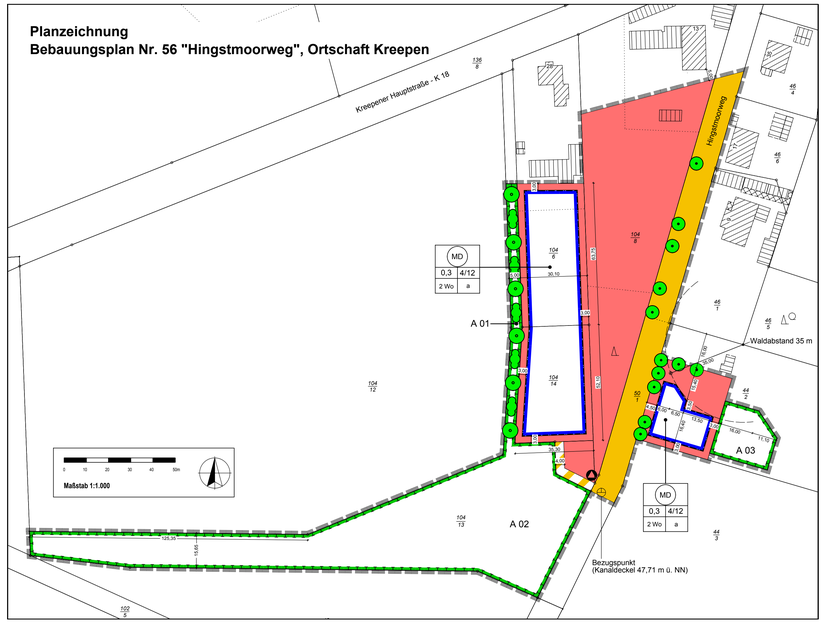

Planzeichenerklärung
(gem. PlanZV)

1. Nutzungsschablone

MD	Art der baulichen Nutzung	
0,3	4/12	GRZ / max. TH/ max. FH
2 Wo	a	Anzahl Wo. / Bauweise

2. Art der baulichen Nutzung

MD Dorfgebiete

2 Wo Anzahl der maximal zulässigen Wohnungen je Wohngebäude

3. Maß der baulichen Nutzung

GRZ Grundflächenzahl

max. TH/ max. FH maximale Traufhöhe/ maximale Firsthöhe

4. Bauweise, Baugrenzen

a abweichende Bauweise

Baugrenze

5. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "private Erschließungsstraße"

Straßenbegrenzungslinie

6. Flächen für die Abfallentsorgung

Fläche für die Abfallentsorgung

7. Planungen, Nutzungsregelgungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

A 01 Nummer der Ausgleichsfläche

Erhaltung: Einzelbäume

Anpflanzung Bäume und Sträucher

8. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Bezugspunkt für die Fertigfußbodenhöhe

9. Sonstige Dartellung ohne Normcharakter

Flurstückgrenze

104/8 Flurstücknummer

Abstand zum Wald 35 m

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Kirchlinteln hat in seiner Sitzung am 15.12.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Hingstmoorweg", Ortschaft Kreepen beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 30.01.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Kirchlinteln, den 07.06.2017
Der Bürgermeister

gez. Rodewald L.S.

Plangrundlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte:
Gemarkung: Kreepen Flur: 2 Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2017 LGLN
Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.

Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf

1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standard präsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,
2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standard-präsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen … (Auszug aus § 5 Absatz 3 NVermG)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21.02.2017). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Verden, den 02.06.2017

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Sulingen-Verden
- Katasteramt Verden-

gez. Rater L.S.

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Ulbrich Ingenieurplanungen, Sonneberger Straße 13, 28329 Bremen.

Kirchlinteln, den 02.06.2017
Ulbrich Ingenieurplanungen

gez. Ulbrich

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Kirchlinteln hat in seiner Sitzung am 02.05.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 13.05.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 23.05.2016 bis 22.06.2016 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Kirchlinteln, den 07.06.2017
Der Bürgermeister

gez. Rodewald L.S.

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Kirchlinteln hat den Bebauungsplan sowie die Begründung nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 31.01.2017 als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Kirchlinteln, den 07.06.2017
Der Bürgermeister

gez. Rodewald L.S.

Inkrafttreten

Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 (3) BauGB am 17.06.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 17.06.2017 rechtsverbindlich geworden.

Kirchlinteln, den 27.06.2017
Der Bürgermeister

gez. Rodewald L.S.

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist eine Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Kirchlinteln, den .....
Der Bürgermeister

.....
(Bürgermeister)

Präambel

Auf Grund des § 1 (3) und des § 10 (1) Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 (2) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Kirchlinteln den Bebauungsplan Nr. 56 „Hingstmoorweg", Ortschaft Kreepen, bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie der Begründung, als Satzung beschlossen.

Kirchlinteln, den 27.06.2017
Der Bürgermeister

gez. Rodewald L.S.

Textliche Festsetzungen
(gem. BauGB i.V.m. BauNVO)

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 5 BauNVO

(1) Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO
Nach § 5 (2) sind allgemein zulässig:
1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
2. Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
3. sonstige Wohngebäude,
4. Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
5. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
6. sonstige Gewerbebetriebe,
7. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
8. Gartenbaubetriebe
Die gem. § 5 (2) Nr. 9 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen sowie gem. § 5 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 sind nicht zulässig.

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Bauweise gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB und gem. § 22 BauNVO

(2) Im Dorfgebiet wird eine abweichende Bauweise im Sinne der offenen Bauweise festgesetzt.
Die Länge der Gebäude darf 35 m nicht überschreiten. In die Bauköperlängen- und breiten sind sowohl Hauptkörper als auch an die Hauptkörper angebaute Nebenanlagen in Form von Gebäuden gem. § 14 (1) BauNVO, mit einzubeziehen. Von den Hauptkörpern um mindestens 3,00 m abgesetzte Nebenanlagen sind nicht mit zu rechnen.

Höhe baulicher Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB und gem. § 16 und § 18 BauNVO

(3) Für das Maß der baulichen Nutzung gelten die in der Planzeichnung festgesetzten Traul- und Firsthöhen (siehe Nutzungsschablone).
Der Traufpunkt ist der Schnittpunkt zwischen der senkrechten Außenfläche (Oberfläche der Außenwand) und der Dachhaut. Als oberer Bezugspunkt für die Firsthöhe gilt der höchste Punkt der Dachkonstruktion. Die Traufhöhe gilt nicht für untergeordnete Bauteile, wie Erker und Gauben (bis zu max. 2/3 der Breite der Dachansichtsfläche).
Die maßgebende Bezugshöhe für die First- und Traufhöhe bildet die Fertigfußbodenhöhe des Erdgeschosses. Sie wird für die nachstehenden Flurstücke wie folgt festgesetzt:
MD Flurstück 104/6: max. 2,50 m
MD Flurstück 104/14: max. 1,40 m
MD Flurstück 44/2: max. 0,50 m
Bezugspunkt ist die Oberkante des Regenwasser-Kanaldeckels (*Höhe ü. NN: 47,71 m*) auf dem Hingstmoorweg (s. Planzeichnung).
(4) Staffelgeschosse - Geschosse, die gegenüber den darunterliegenden Geschossen zurückspringen und eine kleinere Grundfläche aufweisen - sind nicht zulässig.

Errichtung von Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung gem. § 9 (1) Nr. 12 BauGB

(5) Anlagen zur Gewinnung von Strom und Warmwasser aus Sonnenenergie sind ausschließlich auf Dächern zulässig.

Stellplätze, Garagen, Carports, Nebenanlagen gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB u. §§ 12 u. 14 BauNVO

(6) Stellplätze, Garagen und Carports gem. § 12 BauNVO sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

(7) Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß § 14 BauNVO sind auf den Flächen zwischen den Baugrenzen und angrenzenden Verkehrsflächen sowie mit weniger als 35 m Abstand zum Wald unzulässig. Innerhalb der sonstigen nicht überbaubaren Flächen sind diese Anlagen bis zu einer Grundfläche von max. 30 qm in Summe allgemein zulässig, soweit sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder dem Baugebiet selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen.

Maßnahmen zur Regelung des Wasserabflusses gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB

(8) Das Niederschlagswasser von befestigten Flächen ist jeweils auf den privaten Grundstücken zu versickern. Hierbei ist der Versickerung über die belebte Bodenzone der Vorrang einzuräumen, soweit diese Möglichkeit aus geologischer Sicht besteht.

(9) Befestigte Flächen, mit Ausnahme von Terrassen, sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen.

Flächen/Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

(10) Ausgleichsfläche A 01 - Ortsrand
Die Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft an der westlichen Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (Ortsrand) ist innerhalb des 5 m breiten Streifens als einreihige Hecke mit regionaltypischen und einheimischen Baum- sowie Straucharten (s. Pflanzliste 1) im Sinne eines durchgehend eingegrünten Ortsrandes zu bepflanzen. Der Pflanzabstand der Gehölze zueinander soll ca. 1,5 m betragen. Als Überfahrschutz und zur Einhaltung benachbarter Bewirtschaftungsgrenzen soll die Heckenpflanzung mit Eichenspaltpfählen, die in einem Abstand von 10-15 m gesetzt werden, abgemarkert werden.

(11) Ausgleichsfläche A 02 und A 03 - Streuobstwiese
Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Süden und Osten des Geltungsbereichs werden als Streuobstwiesen angelegt.
Die Obstbäume werden als Hochstämme in einem Rasterabstand von 12 x 12 m auf der Fläche verteilt gepflanzt. Es sollen vor allem alte und regionaltypische Obstsorten verwendet werden (s. Pflanzliste 3).
Die Wiese ist in der Zeit vom 15.06. bis 31.10. extensiv zu pflegen durch i.d.R. zweimalige Mahd pro Jahr. Die erste Mahd kann ab Mitte Juni bis Mitte Juli erfolgen mit Entfernen des Mähguts von der Fläche.
Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Bioziden und Düngung ist nicht zulässig.
Grundsätzlich ist eine Beweidung der Fläche nach der Fertigstellung- und Entwicklungspflege mit Ponys, Schafen und Ziegen möglich. Hierbei ist der Besatz mit 1,0 Großvieheinheiten pro ha (1 Großvieheinheit = 500 kg Lebendgewicht des Einzeltieres) nicht zu überschreiten, um eine extensive Weidenutzung zu gewährleisten. Bei einer Beweidung ist ein dauerhafter Schutz der Einzelbäume mit Draht- oder Holzgestellen gegen Verbiss, Schädigungen der Äste und gegen Ausbebelung der Bäume durch Reibung etc. erforderlich. Hierzu ist ein Rahmen mit 3 bis 4 Holzpfosten und Latten mit ca. 5 m Durchmesser und ein normaler Maschendrahtzaun um jeden einzelnen Baum anzubringen. Bei Abgängigkeit der Bäume durch verursachte Schäden durch Weidetiere sind diese Bäume zu ersetzen

(12) Ansaat und Anpflanzungen haben spätestens in der Pflanzperiode (November bis April) nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu erfolgen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgängigkeit sind diese gleichartig nach zu pflanzen, zu entwickeln
und dauerhaft zu erhalten.

(13) Festgesetzte Bäume
Die im Geltungsbereich festgesetzten Bäume sind zu erhalten und bei Abgängigkeit gleichartig nach zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Pflanzliste 1: Heimische, standortgerechte Laubbäume und Sträucher
(für die Baugrundstücke sowie Flächen /Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft)

Botanischer Name	Deutscher Name	Botanischer Name	Deutscher Name
Bäume		**Sträucher**	
Acer campestre	Feld-Ahorn	*Cornus sanguinea*	Roter Hartriegel
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	*Cornus mas*	Kornelkirsche
Carpinus betulus	Hainbuche	*Corylus avellana*	Haselnuss
Crataegus laevigata , *Paul's Scarlet*	Rot-Dorn	*Crataegus monogyna*	Eingriffeliger Weißdorn
Fraxinus excelsior	Esche	*Ligustrum vulgare*	Gemeiner Liguster
Taxus baccata	Eibe	*Lonicera xylosteum*	Heckenkirsche
Tilia cordata	Winterlinde	*Prunus spinosa*	Schlehe
Tilia platyphylla	Sommerlinde	*Rosa canina*	Hundsrose
		Viburnum lantana	*Wolliger Schneeball*

Pflanzliste 2: Heimische, standortgerechte Laubbäume
(für die Baugrundstücke zusätzlich zu Pflanzliste 1)

Botanischer Name	Deutscher Name
Bäume	
Betula insignis	Birke
Quercus	Eiche
Ilex aquifolium	Ilex
Salix	Weide

Pflanzliste 3: Alte und regionaltypische Obstbäume
(für die Baugrundstücke sowie Flächen /Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft)

Obstbaumsorten					
Apfel	Celler Dickstiel	**Birne**	Clapps Liebling	**Pflaumen / Zwetschgen**	Bühler Frühzwetschge
	Danziger Kantapfel		Gellerts Butterbirne		Hauszwetschge
	Erbacher Mostapfel		Gute Graue		Ontariopflaume
	Goldparmäne		Gute Luise		Grüne Renekode
	James Grieve		Konferenz		Mirabelle von Nancy
	Johann Lebel		Neue Poiteau		
	Klarapfel	**Kirsche**	Büttners Kirsche		
	Krüger Dickstiel		Kassins Frühe		
	Riesen Boiken		Morellenfeuer		
	Roter Boskop		Rote Knorpelkirsche		
	Schöner von Boskoop		Schwarze Knorpelkirsche		
	Winterambour		Weichselkirsche		

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(gem. BauGB i.V.m. NBauO)

Örtliche Bauvorschriften gem. § 84 NBauO
(unter Berücksichtigung der Empfehlungen aus dem Auftaudorferneuerungsbericht Kirchlinteln)

Einfriedungen

(1) Einfriedungen sind ortstypisch (Hecken, senkrechte Holzzäune, Ziegelmauern, o.ä.) zu errichten.
(2) Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Hiervon ausgenommen sind Laubhecken.

Gestaltung von Fassaden und Dächern

(3) Zulässig sind Satteldächer, Halb- und Krüppelwalmdächer. Dachflächen sind auf eine Dachneigung von mindestens 40 Grad und höchstens 55 Grad begrenzt. Dies gilt nicht für deutlich untergeordnete Bauteile, Garagen, Carports und Nebenanlagen in Form von Gebäuden. Für untergeordnete Bauteile und Nebenanlagen sind auch Pultdächer zulässig.
(4) Zur Gestaltung von Fassaden und Dächern ist die Verwendung von glänzenden, leuchtenden und spiegelnden Materialien nicht zulässig. Es sind regionaltypische Materialien und Farben (z.B. Ziegel/ Pfannen in rot oder anthrazit) zu verwenden.
(5) Die Breite von Dachflächenfenstern, Gauben und Erkern darf in der Summe max. 2/3 der Traufläge der zugehörigen Dachfläche betragen. Der Abstand zwischen den einzelnen Gauben und Erkern muss mindestens 1,0 m betragen. Als Mindestabstand zum Ortgang bzw. dem seitlichen Dachabschluss ist ein Maß von mindestens 1,0 m einzuhalten. Gauben und Erker sind in Anzahl und Proportion auf das Hauptdach und die darunter liegende Fassade abzustimmen.

Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

(6) Die nicht überbauten privaten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen. Auf diesen Flächen ist je angefangene 400 qm versiegelte Grundstücksfläche mindestens ein hochstämmiger kleinkroniger heimischer Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen (s. Pflanzlisten 1, 2 und 3).
(7) Anpflanzungen haben spätestens in der Pflanzperiode (November bis April) nach Herstellung des Hauptgebäudes zu erfolgen (Erstbezug). Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgängigkeit sind diese gleichartig nach zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Gestaltung von Solaranlagen

(8) Bei der Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Strom und Warmwasser aus Sonnenenergie ist eine von der Neigung des Hauptdaches abweichende Neigung der Anlagen nicht zulässig.

Ordnungswidrigkeiten gegen die örtliche Bauvorschrift

(9) Zuwiderhandlungen gegen die örtlichen Bauvorschriften können gemäß § 80 (3) NBauO mit einer Geldbuße geahndet werden.

Hinweise
(gem. § 1 (5), § 1a (1) und § 9 (1) Nr. 25 BauGB)

(1) Im Rahmen der Durchführung der Erschließungsmaßnahmen und vor Aufnahme der Bauarbeiten sind folgende Hinweise zu beachten:
a) Vor Beginn von Erd- und Bauarbeiten im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen ist der zuständige Leitungsbetreiber zu benachrichtigen, Bestandsunterlagen sind anzufordern und zu berücksichtigen.
b) Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, (z.B. Scherben von Tongefäßen, Holzkohleansammlungen oder auffällige Bodenverfärbungen oder Steinhäufungen, auch geringe Spuren solcher Funde), sind diese der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Verden (Aller) gem. § 14 NDSchG zu melden. Der Baubeginn ist der Behörde anzuzeigen und die Möglichkeit zu geben, auftretende Funde fachgerecht durch Fundbergung bzw. Ausgrabung zu sichern.
c) Erdarbeiten sind unter Aufsicht einer sachverständigen Stelle (Bodengutachter, Fachbauleitung) durchzuführen. Bei den Arbeiten erkannte Kontaminationen sind umgehend der Unteren Bodenschutzbehörde beim Landkreis Verden (Tel. 04231 - 15-0, außerhalb der Dienstzeiten Tel. 04231 - 15-940) zu melden.

(2) Anforderungen an den Schallschutz bei der Errichtung von stationären Geräten
Bei Errichtung von Anlagen zur Versorgung der Gebäude mit Elektrizität, Wärme, Warmwasser, Luft oder zur Kühlung, wie Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen, Mini-Blockheizkraftwerke, usw. (Aufzählung nicht abschließend) sollte der Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz vom 28.08.2013 berücksichtigt werden.

(3) Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte
Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13-4 BNatSchG) sind Rodungs- und Fällungsarbeiten von Gehölzbeständen im Zeitraum vom 1. März bis 30. September nicht zulässig.

(4) Rechtsgrundlagen
a) Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung.
b) Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der z. Zt. gültigen Fassung.
c) Es gilt die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der z. Zt. gültigen Fassung.

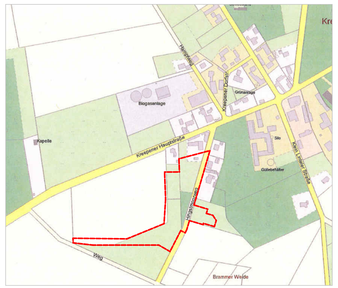

Amtliche Karte

Gemeinde Kirchlinteln
Bauamt

AUSFERTIGUNG
Bebauungsplan Nr. 56 "Hingstmoorweg", Ortschaft Kreepen mit Örtlichen Bauvorschriften

ulbrich ingenieurplanungen
Büro Bremen
Sonneberger Straße 13
28329 Bremen
Tel: 0421 - 436 85 97 - 0
mail@ulbrich-ingenieurplanungen.de

Büro Verden
Eitzer Dorfstraße 66
27283 Verden/Aller
Fax: 0421 - 436 85 97 - 9

Gemarkung: Kreepen	Flur: 2	27.04.2017	Maßstab: 1:1.000

H/B = 594 / 1160

Allplan 2013